



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz



Die Mietpreisbremse

Fragen und Antworten zu den aktuellen Regelungen

bmjv.de

Weitere Infos:
www.mietpreisbremse.bund.de





Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

Die Mietpreisbremse

Fragen und Antworten zu den aktuellen Regelungen

Mietpreisbremse und Maklercourtage

Vorwort



Jeder Mensch muss eine Wohnung haben. Ein gesichertes Dach über dem Kopf ist eine wichtige Voraussetzung für ein menschenwürdiges Leben. Wohnraum ist daher ein Gut mit hoher sozialer Dimension – gerade in Deutschland. Denn wir Deutschen sind eine Mieternation. Hierzulande wohnt fast die Hälfte der Menschen zur Miete - mehr als in den meisten anderen europäischen Staaten. Die Entwicklung der Mieten ist daher von großer Bedeutung für unsere Gesellschaft.

Mit der Mietpreisbremse haben wir dem ungebremsten Anstieg der Preise bei der Wiedervermietung von Wohnungen ein Ende gesetzt. Vor allem in den Innenstädten der Metropolen und mancher Mittel- und Studentenstädte hat dieser Anstieg dazu geführt, dass das Wohnen dort immer teurer wurde. Nach dem Auszug eines Altmieters haben die Eigentümer vor einer Wiedervermietung die Preise oft um 30 bis 40 Prozent angehoben. Mit dieser Entwicklung ist jetzt Schluss: Bei der Wiedervermietung einer Wohnung darf die Miete grundsätzlich nur auf einen Betrag angehoben werden, der höchstens 10 Prozent über der ortsüblichen Vergleichsmiete liegt.

Wir entlasten Mieterinnen und Mieter auch von den Maklerkosten. Wir haben dafür das Bestellerprinzip eingeführt: Wer bestellt, der zahlt auch. Früher galt fast immer, wenn der Wohnraum knapp und die Preise hoch waren: Für Maklerkosten wurden die Mieter zur Kasse gebeten – ganz gleich, wer den Auftrag erteilt hat. Heute gilt: Wenn ein Vermieter einen Makler beauftragt, dann muss er ihn auch selbst bezahlen.

Die Mietpreisbremse und das Bestellerprinzip kommen vielen Menschen in Deutschland zugute, die umziehen wollen oder müssen. Aber nicht nur ihnen: Auf lange Sicht hätten die enormen Preisanstiege eine Verdrängung einkommensschwacher Haushalte verursacht, von Durchschnittsverdienern oder Familien mit Kindern. Der soziale Zusammenhalt in unseren Städten war bedroht. Das neue Mietrecht kommt daher allen zugute. Es ist gerade angesichts der vielen Flüchtlinge, die zurzeit zu uns kommen, ein Segen. Der Preisdruck hätte sich angesichts der vielen Menschen, die zusätzlich eine Wohnung brauchen, weiter verschärft. Keine Frage, wir brauchen in der jetzigen Situation auch neue Wohnungen. Deshalb ist die Mietpreisbremse so ausgestaltet, dass sie dem Neubau nicht im Weg steht, und die Bundesregierung fördert mit mehreren Milliarden Euro zusätzlich den sozialen Wohnungsbau. Außerdem ist zum 1. Januar 2016 das Wohngeld kräftig erhöht worden.

Mietpreisbremse, Bestellerprinzip, mehr Geld für den Wohnungsbau und eine Erhöhung des Wohngelds – diese Bundesregierung tut eine Menge für Mieterinnen und Mieter. Wie Mietpreisbremse und Bestellerprinzip genau funktionieren, dazu gibt Ihnen diese Broschüre Auskunft. Ich hoffe, dass sie eine nützliche Hilfe ist für alle, die eine neue Wohnung suchen oder als Eigentümer Wohnraum vermieten.



Heiko Maas

Bundesminister der Justiz
und für Verbraucherschutz

Mietpreisbremse und Maklercourtage

Weitere Infoangebote



Infoportal
www.mietpreisbremse.bund.de



Erklärfilm
www.mietpreisbremse.bund.de/film

Mietpreisbremse und Maklercourtage

Was wird geregelt?

Mit der Mietpreisbremse wird dafür gesorgt, dass insbesondere in begehrten Wohnlagen bislang feststellbare Mietpreissprünge von 20, 30 oder mehr Prozent verhindert werden. Auch in Zukunft sollen sich Normalverdiener Wohnraum in diesen Lagen noch leisten können.

Die Neuregelungen sehen vor, dass bei der Wiedervermietung von Bestandswohnungen die zulässige Miete in Gebieten mit einem angespannten Wohnungsmarkt höchstens auf das Niveau der ortsüblichen Vergleichsmiete zuzüglich 10 Prozent angehoben werden darf.

Im Maklerrecht ist der allgemein akzeptierte Grundsatz „Wer bestellt, der bezahlt“ verankert worden. Dadurch wird sichergestellt, dass diejenige Partei, die die Leistung eines Maklers veranlasst, auch verpflichtet sein soll, die anfallenden Maklergebühren zu zahlen.

Element der Bau- und Wohnungspolitik der Bundesregierung

Die Mietpreisbremse ist ein Element einer umfassenden Bau- und Wohnungspolitik dieser Bundesregierung. Sie soll dafür sorgen, dass in angespannten Wohnlagen in Zukunft die Mieten nicht exorbitant steigen. Weitere Elemente dieser Politik sind im Koalitionsvertrag beschrieben: die Stärkung des Wohnungsbaus, eine aktive Liegenschaftspolitik, um Bauland verfügbar zu machen, die Wiederbelebung des sozialen Wohnungsbaus, die Schaffung generationen- und altersgerechten Wohnraums sowie die Förderung von energieeffizientem Bauen und Sanieren. Die Bundesregierung stellt mehr als eine halbe Milliarde Euro jährlich für sozialen Wohnungsbau bereit. Dieses Maßnahmenbündel soll dafür sorgen, dass die Rahmenbedingun-

gen für alle am Mietmarkt Beteiligten verbessert werden und sich die Marktlage in den derzeitigen Brennpunkten (vor allem in den zentralen Quartieren der Großstädte) wieder entspannt.

Unterschied zwischen Mietpreisbremse und Kappungsgrenze

Seit dem 1. Mai 2013 können die Bundesländer für Gebiete mit angespannten Wohnungsmärkten die sogenannte Kappungsgrenze für Mieterhöhungen von 20 Prozent auf 15 Prozent absenken. Diese Kappungsgrenze gilt aber nicht beim Vertragsschluss für Wiedervermietungen. Sie regelt auch nur, in welcher Geschwindigkeit eine Miete bis auf das Niveau der ortsüblichen Vergleichsmiete angehoben werden darf. Relevant wird dies insbesondere in sehr alten Mietverträgen. Für die Wiedervermietung einer frei gewordenen Wohnung gilt dies nicht.

Aktueller Stand

Das Gesetz ist am 27. April 2015 im Bundesgesetzblatt verkündet worden (BGBl. I S.610) und am 1. Juni 2015 in Kraft getreten.

Zu beachten ist allerdings, dass Voraussetzung für die Anwendung der Mietpreisbremse zudem der Erlass von Rechtsverordnungen durch die Länder ist. Diese weisen die Gebiete mit angespannten Wohnungsmärkten aus. Erst wenn ein Gebiet ausgewiesen wurde, kann die Mietpreisbremse dort gelten. Die Länder können diese Rechtsverordnungen bereits ab dem Tag nach der Verkündung des Gesetzes erlassen. Einige Länder haben das bereits getan: Eine aktuelle Übersicht finden Sie auf der Internetseite:

► www.mietpreisbremse.bund.de



zuhause



Mietpreisbremse und Maklercourtage

Fragen und Antworten

1. Warum eine Mietpreisbremse?

Mieten müssen auch für Normalverdiener bezahlbar bleiben. Dazu wird die Mietpreisbremse einen Beitrag leisten. In den vergangenen Jahren sind die Mieten teilweise exorbitant gestiegen. Der Unterschied zwischen den Bestandsmieten und den Preisen bei Wiedervermietungen lag vor der Einführung der Mietpreisbremse beispielsweise in Münster bei 30 %, in Hamburg und München bei 25 % und in Berlin bei 19 %. In Ballungsgebieten, in attraktiven Mittelstädten und Uni-Städten sind bezahlbare Wohnungen mittlerweile Mangelware. So stiegen die Mieten etwa in Regensburg um 33 % oder in Freiburg um 32 %.

2. Was wird geregelt?

Die Mietpreisbremse wird einen gerechten Ausgleich zwischen Interessen von Vermietern und Mietern schaffen. Wer Geld investiert, soll damit weiterhin auch Geld verdienen können. Aber: Wohnungen sind keine reine Ware, sie sind das Zuhause von Menschen.

a) Mietpreisbremse

Die Neuregelungen sehen vor, dass bei der Wiedervermietung von Bestandswohnungen die zulässige Miete in Gebieten mit angespanntem Wohnungsmarkt höchstens auf das Niveau der ortsüblichen Vergleichsmiete zuzüglich 10 Prozent angehoben werden darf.

Beispiel:

Die bisherige Miete für die Wohnung A in einem Gebiet, das sich im Laufe der Jahre zu einem „Szenegbiet“ entwickelt hat, betrug 5,50 €/m².

Für vergleichbare Wohnungen werden bei Wiedervermietungen Preise von bis zu 9,00 €/m² erzielt, obwohl die ortsübliche Vergleichsmiete (nur) bei 6,00 €/m² liegt. Soll die Wohnung A nun (nach Inkrafttreten der Mietpreisbremse) wiedervermietet werden, kann der Vermieter die Miete auf höchstens 6,60 €/m² anheben. Hierdurch wird der Anstieg der Mieten gedämpft.

Die Länder werden ermächtigt, für höchstens fünf Jahre die Gebiete mit angespanntem Wohnungsmarkt auszuweisen.

Für mehr bezahlbare Wohnungen sollen nicht nur Mieten begrenzt, sondern auch Investitionen in den Neubau gefördert werden. Um die hohe Investitionsbereitschaft in diesem Sektor zu erhalten, sind Neubauten von der Mietpreisbremse ausgenommen. Eine neu errichtete Wohnung kann der Eigentümer auch in Zukunft ohne Beschränkung der Miethöhe vermieten. Hierdurch werden nicht nur Investitionen in den dringend notwendigen Bau von Wohnungen gesichert, sondern es wird auch umfassende Planungssicherheit geschaffen. Ausgenommen von der Mietpreisbremse ist außerdem die erste Vermietung nach einer umfassenden Modernisierung. Vermieter können sich außerdem auf einen Bestandsschutz verlassen: Es ist vorgesehen, dass eine zulässig vereinbarte Miete bei Wiedervermietung weiter verlangt werden darf. Vermieter werden also nicht gezwungen, eine frei gewordene Wohnung unterhalb der bisherigen Miete anzubieten.

b) Maklerrecht: „Wer bestellt, der bezahlt.“

Im Maklerrecht verankern wir das allgemein akzeptierte Prinzip: „Wer bestellt, der bezahlt“. Dadurch soll sichergestellt werden, dass derjenige die Maklergebühren zahlt, der den Makler beauftragt hat bzw. in dessen Interesse der Makler überwiegend tätig geworden ist. In der Praxis ist dies meist der Vermieter. Eine von dieser Regelung abweichende Vereinbarung ist unwirksam.

3. Es gab doch schon eine 15 Prozent-Bremse.**Wozu jetzt noch eine Regelung?**

Seit dem 1. Mai 2013 können zwar die Bundesländer für Gebiete mit angespanntem Wohnungsmarkt die sogenannte Kappungsgrenze für Mieterhöhungen von 20 Prozent auf 15 Prozent absenken. Diese Kappungsgrenze gilt aber nur für bestehende Mietverträge, nicht jedoch beim Vertragsschluss für Wiedervermietungen. Sie regelt auch nur, in welcher Geschwindigkeit eine Miete bis auf das Niveau der ortsüblichen Vergleichsmiete angehoben werden darf. Für die Wiedervermietung einer frei gewordenen Wohnung gilt dies nicht.

4. Ist die Mietpreisbremse überhaupt erforderlich? Nach den Zahlen des Statistischen Bundesamts sind die Mieten in Deutschland im Jahr 2014 doch nur um 1,3 % gestiegen.

Der bundesweite Durchschnittswert sagt nichts über die Preisentwicklung auf den problematischen Teilmärkten aus - und nur um diese geht es bei der Mietpreisbremse. Vor allem in den boomenden Großstädten sind Preissprünge von 20, 30 oder 40 Prozent bei Wiedervermietungen an der Tagesordnung. Genau für diese Gebiete ist die Mietpreisbremse anwendbar.

5. Kann die Mietpreisbremse auch die Wohnungsknappheit beseitigen?

Die Mietpreisbremse ist ein Element einer umfassenden Bau- und Wohnungspolitik dieser Bundesregierung. Sie soll dafür sorgen, dass in angespannten Wohnlagen in Zukunft die Mieten nur maßvoll steigen. Weitere Elemente dieser Politik sind im Koalitionsvertrag beschrieben, insbesondere die Stärkung des Wohnungsbaus, eine aktive Liegenschaftspolitik, um Bauland verfügbar zu machen, die Wiederbelebung des sozialen Wohnungsbaus, die Schaffung generationen- und altersgerechten Wohnraums sowie die Förderung von energieeffizientem Bauen und Sanieren. Die Bundesregierung stellt mehr als eine halbe Milliarde Euro jährlich für sozialen Wohnungsbau bereit. Dieses Maßnahmenbündel soll dafür sorgen, dass die Rahmenbedingungen für alle am Mietmarkt Beteiligten verbessert werden und sich dann auch die Marktlage in den derzeitigen Ballungsräumen wieder entspannt, also vor allem in den zentralen Quartieren der Großstädte.

6. Wo gilt die Mietpreisbremse?

Die Mietpreisbremse gilt in Gebieten, in denen die Mieten wirklich ein Problem sind, d. h. in Gegenden mit einem „angespannten Wohnungsmarkt“. Diese Gebiete sollen die Länder festlegen dürfen. Die Festlegung durch die Länder ist sachgerecht. Sie können die Entwicklung auf dem Immobilienmarkt gut einschätzen und flexibel auf Veränderungen der Mieten reagieren.

Die Entwicklung der Mieten verläuft in Deutschland sehr unterschiedlich. Es gibt Großstädte mit entspanntem Wohnungsmarkt, in denen die Bevölkerung zurückgeht, zugleich aber auch kleinere und mittlere Zentren, wo die Wiedervermietungsmieten drastisch steigen.

Die Mietpreisbremse soll dort gelten, wo ein „angespannter Wohnungsmarkt“ besteht. Das Gesetz zur Mietpreisbremse bestimmt die Voraussetzungen für

die Festlegung dieser Gebiete und nennt vier Indikatoren dafür, wann ein „angespannter Wohnungsmarkt“ angenommen werden kann.

Ein Bundesland kann mehrere solcher Rechtsverordnungen erlassen oder in einer Rechtsverordnung mehrere Gebiete mit jeweils unterschiedlichen Zeiträumen bestimmen. Ein Gebiet darf aber nur für höchstens fünf Jahre zu einem „angespannten Wohnungsmarkt“ bestimmt werden. Voraussetzung für den Erlass einer solchen Rechtsverordnung ist, dass die Landesregierung darlegt, aufgrund welcher Tatsachen ein Gebiet mit einem angespannten Wohnungsmarkt im Einzelfall vorliegt. Darüber hinaus muss sie erklären, welche Maßnahmen sie in dem durch die Rechtsverordnung jeweils bestimmten Gebiet und Zeitraum ergreifen wird, um Abhilfe zu schaffen.

7. Wie lange können die Bundesländer von der Möglichkeit, eine solche Rechtsverordnung zu erlassen, Gebrauch machen?

Die Ermächtigung der Länder, durch Rechtsverordnung festzulegen, wo die Regelungen der Mietpreisbremse Anwendung finden, wird befristet bis zum 31. Dezember 2020. Zudem dürfen die Regelungen der Mietpreisbremse in keinem Gebiet länger als fünf Jahre gelten. Sobald die Regelungen zur Mietpreisbremse mindestens drei Jahre gelten, werden die Regelungen im Hinblick auf den Wohnungsmarkt untersucht werden, ob sie ihren Zweck erfüllen und weiter notwendig sind.

Die Länder können also ab Inkrafttreten des Gesetzes bis einschließlich 31. Dezember 2020 Rechtsverordnungen erlassen, mit denen ein Gebiet als „angespannter Wohnungsmarkt“ ausgewiesen wird.

Aber: Rechtsverordnungen, die bis zum 31.12.2020 erlassen werden, bleiben auch noch nach Wegfall der Ermächtigungsgrundlage bis zum Ablauf der in der Rechtsverordnung festgelegten Frist wirksam.

8. Wie erfährt der Mieter die Höhe der ortsüblichen Vergleichsmiete?

Dabei hilft der örtliche Mietspiegel, der die ortsübliche Vergleichsmiete dokumentiert. Viele Großstädte haben sogenannte qualifizierte Mietspiegel, die nach wissenschaftlichen Grundsätzen erstellt worden sind. In den meisten Gemeinden, in denen die Mietpreisbremse gelten wird, wird es zumindest einfache Mietspiegel geben. Auch diese sind eine gute Grundlage zur Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete für die betreffende Wohnung.

Wo es keinen Mietspiegel gibt, können ggf. Vergleichsmietdatenbanken von Vermieter- und Mieterverbänden sowie vergleichbare statistische Erhebungen zur ortsüblichen Miete herangezogen werden.

Soweit für die Ermittlung der Vergleichsmiete maßgebliche Tatsachen dem Mieter nicht zugänglich sind, aber der Vermieter über diese Tatsachen unschwer Auskunft erteilen kann, hat der Mieter einen Auskunftsanspruch gegen den Vermieter, um die Zulässigkeit der vereinbarten Miete überprüfen zu können. Dies betrifft z. B. die Höhe der Vormiete.

9. Zu den Ausnahmen: Wie genau werden „Neubau“ und „umfassende Modernisierung“ definiert?

Ein Neubau ist eine Wohnung bzw. ein Wohnhaus, das erstmals nach dem 1. Oktober 2014 genutzt und vermietet wird.

Eine Modernisierung ist umfassend, wenn sie einen solchen Umfang aufweist, dass eine Gleichstellung mit Neubauten gerechtfertigt erscheint. Das kann häufig angenommen werden, wenn die Investition etwa ein Drittel des für eine vergleichbare Neubauwohnung erforderlichen Aufwands erreicht.

10. Finden auch nicht umfassende Modernisierungen Berücksichtigung?

Ja, diese Modernisierungen können weiter beim Mietpreis berücksichtigt werden, und zwar nach den gleichen Regeln wie in einem bestehenden Mietverhältnis (§ 559 Absatz 1 bis 3 BGB). Sie rechtfertigen einen weiteren Zuschlag über die 10 Prozent-Begrenzung der Mietpreisbremse hinaus. Denn es ist sinnvoll, dass der Vermieter in die Wohnung investiert, nachdem der bisherige Mieter ausgezogen ist und bevor der neue Mieter die Wohnung übernimmt. Deshalb soll dies bei der Kalkulation der Miete auch honoriert werden.

11. Welche Konsequenzen hat es, wenn gegen die Mietpreisbremse verstoßen wird?

Die vereinbarte Miete ist insoweit unwirksam, als der zulässige Betrag überstiegen wird. Der Mieter muss also maximal 110 Prozent der ortsüblichen Miete zahlen. Es ist – wie auch sonst im Vertragsrecht – Sache des Mieters, seine Rechte wahrzunehmen. Im Zweifel sollten sich Mieter, die an der Richtigkeit der vereinbarten Miete zweifeln, zunächst an einen Mieterverein wenden oder die Rechtsberatung durch einen Anwalt suchen.

Neben den privatrechtlichen Vorschriften gibt es auch eine Vorschrift im Wirtschaftsstrafgesetz (§ 5), die für eine unangemessen hohe Mietforderung eine Geldbuße vorsieht. Außerdem regelt § 291 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs den sogenannten „Mietwucher“. Danach wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren und in besonders schweren Fällen sogar von bis zu zehn Jahren bestraft, wer besondere Umstände ausnutzt, um drastisch überhöhte Mieten zu erhalten.

12. Kann der Mieter zu viel gezahlte Miete zurückfordern?

Ja – allerdings muss er einen Verstoß gegen die Vorschriften zur Mietpreisbremse vorher rügen. Zurückverlangen kann er nur die zu viel gezahlte Miete, die nach Zugang der Rüge fällig geworden ist.

13. Kann die Mietpreisbremse nicht leicht umgangen werden, indem Vermieter z.B. einen überhöhten Abstand fordern oder Schwarzgelder kassieren?

Die übergroße Zahl der Bürgerinnen und Bürger ist rechtstreu. Das gilt natürlich auch für Vermieter und Mieter. Rechtsverstöße lassen sich letztlich nie ganz ausschließen und sie wären gegebenenfalls zu ahnden - das kann aber kein Argument dagegen sein, eine regelungsbedürftige Sache zu regeln.

14. Wie soll das Prinzip „Wer bestellt, der bezahlt“ bei der Wohnungssuche unter Einschaltung von Maklern in der Praxis funktionieren?

Bislang ist es so, dass gerade in Ballungsgebieten, in denen Mietwohnungen knapp sind, freie Mietobjekte häufig nur noch über Wohnungsmakler angeboten werden. Wohnungssuchende haben oftmals keine realistische Chance auf eine Wohnung, wenn sie den Makler nicht bezahlen. Das allgemein geltende Prinzip „Wer bestellt, der bezahlt. soll nunmehr sicherstellen, dass derjenige, der den Makler beauftragt und in dessen Interesse der Makler überwiegend tätig wird, ihn auch bezahlt; in der Praxis ist dies bislang meist der Vermieter. Eine von dieser Neuregelung abweichende Vereinbarung ist unwirksam. Zudem ist ein Verstoß bußgeldbewehrt.

15. Wie soll verhindert werden, dass Vermieter die Kosten für den Makler auf andere Weise auf den Mieter übertragen?

Es gibt keinen Beleg dafür, dass Vermieter tatsächlich über andere Wege die Kosten des Maklers an den Mieter weiterreichen werden und können. Der Vermieter kann zum Beispiel nicht Einrichtung oder Inventar zu überhöhten Preisen verkaufen, um so die Kosten wieder „hereinzuholen“. In einem solchen Fall ist die Entgeltvereinbarung schon nach dem geltenden Wohnraumvermittlungsrecht unwirksam, soweit der Preis in einem auffälligen Missverhältnis zum Wert steht. Die Möglichkeit eines Aufschlags auf die Miete wird künftig auch dadurch beschränkt, dass bei einer Wiedervermietung in Gebieten mit angespanntem Wohnungsmarkt die Steigerung nur auf maximal zehn Prozent über die ortsübliche Vergleichsmiete erfolgen darf. Die Bundesregierung wird die Wirkungen des Gesetzes überprüfen, um möglichen Fehlentwicklungen entgegenzuwirken.

16. Welches Recht gilt, wenn ich als Wohnungssuchender bereits vor dem Inkrafttreten der Regelungen zum Bestellerprinzip einen Maklervertrag schlieÙe, weitere Leistungen (z. B. die Besichtigung) aber erst danach erfolgen oder der Mietvertrag erst danach geschlossen wird?

Das Gesetz enthält hinsichtlich dieser Frage keine ausdrückliche Regelung. In einem solchen Fall bestimmt sich die Rechtslage nach den allgemeinen Bestimmungen. Entsprechend einem allgemeinen Rechtsgedanken ist das zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltende Recht maßgeblich.

Das bedeutet: Haben die Parteien den Maklervertrag vor dem Inkrafttreten der Neuregelung geschlossen, bleiben daher grundsätzlich die bisherigen Vorschriften maßgebend. In diesem Fall kann der Makler also vom Wohnungssuchenden auch weiterhin eine vereinbarte Zahlung verlangen.

17. Seit wann ist das Gesetz in Kraft?

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz am 5. März 2015 beschlossen. Das Gesetz wurde am 27. April 2015 im Bundesgesetzblatt verkündet und ist am 1. Juni 2015 in Kraft getreten.

Zu beachten ist allerdings, dass Voraussetzung für die Anwendung der Mietpreisbremse der Erlass von Rechtsverordnungen durch die Länder ist. Diese weisen die Gebiete mit angespannten Wohnungsmärkten aus. Erst wenn ein Gebiet ausgewiesen wurde, kann die Mietpreisbremse dort gelten. Die Länder können diese Rechtsverordnungen bereits ab dem Tag nach der Verkündung erlassen. Eine Übersicht finden Sie auf der Seite: www.mietpreisbremse.bund.de

IMPRESSUM

Herausgeber:

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Referat Öffentlichkeitsarbeit; Digitale Kommunikation
11015 Berlin

www.bmjv.de

Gestaltung

BMJV

Bildnachweis

Foto Seite 2: Werner Schuering
Fotos Seite 7 und 8: Thinkstock / iStock

Stand:

1. März 2016

Publikationsbestellung

Internet:

bmjv.de/publikationen

Per Post:

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock

Telefon:

030 18 272 272 1

Fax:

030 18 10 272 272 1

HINWEIS

Diese Druckschrift wird vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben.

Sie ist kostenlos erhältlich und nicht zum Verkauf bestimmt.

Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.



twitter.com/bmjv_bund



facebook.com/bmjv.bund